

**2. Änderung
der
Friedhofssatzung
vom 05.05.2011
der Gemeinde Burgschwalbach
vom 28.05.2021**

der Gemeinderat von Burgschwalbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 28.05.2021 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 15 Abs. 1 Nr. b.) wird wie folgt geändert:

b.) in Urnenwahlgrabstätten (3 Aschen) als Normal- oder Großgrab

§ 15 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen höchstens 3 Urnen beigesetzt werden.

§ 24 Abs. 2 wird wie folgt erweitert: Nach Satz 2 wird angefügt:

Der Nutzungsberechtigte kann nur nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach der Anzeige den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen auch selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Erstattung der nach Abs. 2 Satz 2 bereits entrichteten Gebühr erfolgt, nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut, vom Friedhofsgelände entfernt und dieses schriftlich bestätigt wurde. Die Erstattung erfolgt unverzinslich.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgschwalbach, den 28.05.2021


(Ehrenfried Bastian)
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Juli 2021

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH
gez.
Harald Gemmer, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Burgschwalbach im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 29 /2021 am 22. Juli 2021 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 23.07.2021 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH
56368 Katzenelnbogen, den 23.07 .2021
Im Auftrag

Uwe Welker

